

---

## S 106 R 1875/15

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung - AVkonfess - AVltech - Ingenieur - VE Tiefbaukombinat Cottbus - Kombinatsleitung - Bauberatungs- und Planungsbüro Diakonisches Werk der DDR
Leitsätze	-
Normenkette	AAÜG § 8 AAÜG § 5 AAÜG Anlage 1 Nr 1 AAÜG Anlage 1 Nr 6 VO-AVltech ZVV-evÄ/ZÄ

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 106 R 1875/15
Datum	17.02.2017

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 277/17
Datum	15.08.2019

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Februar 2017 wird zur¼ckgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte verpflichtet ist, weitere Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetz (AAÜG) und entsprechende Arbeitsverdienste festzustellen.

---

Der im Jahr 1949 geborene Klager erhielt mit Urkunde der Ingenieurhochschule C vom 17. Juli 1970 nach bestandener Abschlussprufung in der Abteilung Fachschulausbildung, Fachrichtung Straen- und Bruckenbau, das Recht, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu fhren. Mit weiterer Urkunde der Ingenieurhochschule C vom 25. Juli 1975 erhielt der Klager nach bestandener Hauptprufung in der Fachstudienrichtung Technologie der Bauproduktion der Grundstudienrichtung Bauingenieurwesen das Recht, die Berufsbezeichnung "Hochschulingenieur" zu fhren. In der Zeit vom 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 war er fr das VE Tiefbaukombinat C tchtig, und zwar zunchst bis Januar 1977 als Ingenieur fr Forschung und Entwicklung im Kombinatleitungsbetrieb, dann ab Februar 1977 im Rahmen einer Delegation als Ingenieur fr Projektierung beim VEB Kombinat Tiefbau B. In der Zeit vom 01. Juni 1980 bis zum 17. Juni 1990 war er als Investbauleiter beim Bauberatungs- und Planungsamt des Diakonischen Werkes "Innere Mission und Hilfswerk" der Evangelischen Kirchen in der DDR (kurz: Bauplanungsamt des DiakW) und ab dem 18. Juni 1990 als Leiter Bau und Investition beim St.E-Stift beschftigt. Ab dem 01. Juli 1987 entrichtete der Klager Beitrge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR). Eine Versorgungszusage fr ein Zusatzversorgungssystem erhielt der Klager zu DDR-Zeiten nicht.

Mit seinem Antrag auf Regelaltersrente vom Februar 2014 beantragte der Klager auch die berfhrung von Zusatzversorgungsanwartschaften, was die Beklagte als berprufungsantrag nach [ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) betreffend eines "nur im Datenbestand vermerkten" fhren Ablehnungsbescheides vom 07. September 2004 ansah. Nach Vorlage der Urkunden der Ingenieurhochschule C lehnte die Beklagte zunchst mit Bescheid vom 02. April 2014 die Feststellung von Zeiten der Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem ab. Auf den Widerspruch des Klagers vom 28. April 2014 und Vorlage einer Kopie seines zweiten Sozialversicherungsausweises (SVA), der erste SVA sei ihm verloren gegangen, sowie des Dienstvertrages mit dem Bauplanungsamt des DiakW vom 01. Juni 1980 und des Arbeitsvertrages mit dem St.E-Stift vom 20. Juni 1990 half die Beklagte dem Widerspruch teilweise ab. Mit Feststellungsbescheid vom 08. Januar 2015 stellte die Beklagte das Vorliegen der Voraussetzungen des  1 AAG, die Zeit vom 18. bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der Zugehrigkeit zur Altersversorgung der rzte, Zahnrzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (AVkonfess; Anlage 1 Nr. 6 zum AAG) und die in diesem Zeitraum tatschlich erzielten Entgelte des Klagers fest. In dem Bescheid hie es weiter, in der Zeit vom 01. August 1970 bis zum 17. Juni 1990 lgen die Voraussetzungen fr die Zugehrigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht vor. Den diesbezglich aufrechterhaltenen Widerspruch des Klagers wies die Beklagte sodann mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mrz 2015 zurck und fhrte an, die Beschftigungsbetriebe des Klagers seien keine volkseigenen Produktionsbetriebe gewesen, da ihnen weder die industrielle Massenproduktion von Sachgtern das Geprge gegeben habe noch ihr Hauptzweck die massenhafte Produktion von Bauwerken gewesen sei.

Mit seiner am 22. April 2015 beim Sozialgericht Berlin (SG) eingegangenen Klage

---

hat der Kläger sein Begehren unter Vorlage des Aufhebungsvertrages mit dem VE Tiefbaukombinat C vom 31. März 1980 ("Der zwischen VE Tiefbaukombinat C und bestehende Arbeitsvertrag vom 1.8.1970 wird im beiderseitigen Einvernehmen gemäß § zum 31.5.1980 aufgelöst. Grund: Beendigung der Delegation FDJ-Initiative B) weiter verfolgt. Er hat ausgeführt, das VE Tiefbaukombinat C sei ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens mit Schwerpunkt bei der industriellen Massenproduktion von Bauwerken des Tief- und Straßenbaus gewesen. Die bezirksgeleiteten Tiefbaukombinate hätten 95 % der Tiefbauproduktion in den einzelnen Bezirken abgedeckt. Dazu habe der gesamte Straßen- und Brückenbau (ausgenommen Autobahnbau) sowie die gesamte tiefbau- und verkehrsmässige Erschließung der Neubaugebiete (Bewässerung, Entwässerung, Elektrotrassen, Gas und Fernwärme) gehört. Hierbei seien massenhaft vorgefertigte Bauteile, wie Rohmaterial und Betonfertigteile für Trassen und begehbare Sammelkanäle, verarbeitet worden. Es sei um die Vorbereitung von Neubaugebieten, d.h. von Neubaukomplexen für 10.000 Menschen gegangen. Der Kombinatbetriebsbetrieb habe dabei die ganze Organisation und Planung der Bauvorhaben übernommen und das Kombinat gesteuert. Die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der DDR habe sich Ende 1979 in Diakonisches Werk der DDR umbenannt und werde von der "Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Inneren Mission und Hilfswerk (IMHW) der Evangelischen Kirchen der DDR über die Einführung einer zusätzlichen Versorgung für hauptberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und andere Hochschulkader in evangelischen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. August 1979" (ZVV-ev/ZA; abgedruckt in Aichberger II Nr. 188) erfasst. Das Bauplanungsbüro sei rechtlich nicht selbständig, sondern Teil des DiakW und damit Teil eines konfessionellen Betriebes des Gesundheits- und Sozialwesens gewesen. Es habe die diakonischen Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, für alte Menschen und Krankenhäuser geplant und die Bauausführung begleitet und überwacht. Dies zeige insbesondere der mit dem Direktor des DiakW am 16. Juni 1990 geschlossene Aufhebungsvertrag. Er sei als Hochschulingenieur auch "sonstiger Hochschulkader" im Sinne der ZVV-ev/ZA. Die Beschäftigungszeit sei daher als Zeit der Altersversorgung im System nach Anlage 1 Nr. 6 zum AA-G festzustellen. Ein Bescheid vom 07. September 2004 liege ihm nicht vor, dessen Inhalt sei ihm nicht bekannt, seine Unterlagen reichten zurück bis zum 05. November 2003.

Die Beklagte hat diverse Unterlagen zum VE Tiefbaukombinat C (u.a. Statut vom 01. Januar 1976 nebst Bestätigung des Bezirksbauamtes vom 17. Januar 1976, Zwischenbericht mit Leistungsentwicklung im VEB Tiefbaukombinat C vom 11. Juli 1979, Bericht des Kombinatdirektors vom 24. März 1980) und zum VEB Kombinat Tiefbau B (Modell der Planung und Leitung des VE Kombinat Tiefbau B Stand Oktober 1968, Auszug des Statuts des VEB Kombinat Tiefbau B nebst Adressbucheintrag) vorgelegt und auf das Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 28. November 2006 (L 5 R 392/05) zum Kombinatbetriebsbetrieb Projektierung des VE Tiefbaukombinates C verwiesen. Bei den Tiefbaukombinaten handele es sich nicht um industrielle Bau- und

---

Produktionsbetriebe nach dem fordistischen Modell im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 (2. DB; GBl. S. 487) zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (VO-AVltech; GBl. I S. 844). Unter Vorlage von Auszügen aus dem Ökonomischen Lexikon (der DDR), 3. Aufl. 1977, erschienen im Verlag Die Wirtschaft Berlin, sowie der Verordnung über die akademischen Grade vom 06. November 1968 (GBl. II 1968, S. 1022 ff) hat die Beklagte die Auffassung vertreten, dass es sich bei dem Bauplanungsbüro des DiakW nicht um eine Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens gehandelt habe. Von der ZVV-ev/Z seien nicht alle Arbeitnehmer des DiakW erfasst worden, sondern nur diejenigen, die in den von der ZVV-ev/Z im Einzelnen aufgeführten Einrichtungen tätig gewesen seien. Auch zahlreiche der Kläger nicht zu dem von der ZVV-ev/Z erfassten Personenkreis, der nur hauptberuflich tätige Diplom-Ingenieure erfasse. Der Kläger sei jedoch nicht Diplom-Ingenieur. Zwar hätten auf Antrag auch andere in evangelischen Einrichtungen hauptberuflich tätige Hochschulkader einbezogen werden können, ein solcher Antrag sei vom Kläger jedoch nicht gestellt worden.

Das SG hat mit Urteil vom 17. Februar 2017 die Klage abgewiesen. Der Kläger habe gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Feststellung der Beschäftigungszeiten vom 01. August 1970 bis zum 17. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 zum AA-G und der in diesem Zeitraum tatsächlich erzielten Entgelte. Der Bescheid der Beklagten vom 02. April 2014 in der Fassung des Bescheides vom 08. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 2015 sei hinsichtlich der Ablehnung dieser Zeiten rechtmäßig, denn es lägen keine Pflichtbeitragszeiten im Sinne des § 5 AA-G vor. Für den Kläger liege für die streitige Zeit weder eine bindend gebliebene Einbeziehungs- noch eine ihn einbeziehende Rehabilitierungsentscheidung nach § 1 AA-G vor. Er sei auch nicht auf Grund einer verfassungskonformen Auslegung des § 1 AA-G den Einbezogenen gleichzustellen, denn er hätte für den streitigen Zeitraum von August 1970 bis Mai 1980 â Bundesrechtlich betrachtet â keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage für die AVltech (dazu unter 1.) und für den streitigen Zeitraum von Juni 1980 bis zum 17. Juni 1990 â Bundesrechtlich betrachtet â keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage für die AVkonfess (dazu unter 2.) gehabt. 1. Der Kläger, der als Ingenieur aufgrund seiner Qualifikation und seiner Tätigkeit als Ingenieur für Forschung und Entwicklung bzw. als Ingenieur für Projektierung zum versorgungsberechtigten Personenkreis gehöre, habe in der streitigen Zeit nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie und Bauwesen) oder einem gleichgestellten Betrieb im Sinne der Regelungen der AVltech iVm der 2. DB gearbeitet. Der Beschäftigungsbetrieb des Klägers, der VE Tiefbaukombinat C â Kombinatleitungsbetrieb â, sei zwar ein volkseigener Betrieb, jedoch kein Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens gewesen. Produktionsbetriebe der Industrie im Sinne der Versorgungsordnung seien nur solche Betriebe, deren verfolgter Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion (im Sinne des fordistischen Produktionsmodells) von Sachgütern ausgerichtet gewesen sei (vgl. u. a. BSG,

---

Urteil vom 09. April 2002 (â [B 4 RA 41/01 R](#) -). Ein Produktionsbetrieb des Bauwesens im Sinne der Versorgungsordnung liege vor, wenn ihm die Massenproduktion von Bauwerken (auch hier im Sinne des fordistischen Produktionsmodells), mithin der MassenausstoÃ standardisierter Bauwerke das GeprÃge gegeben habe (vgl. u. a. BSG, Urteil vom 08. Juni 2004 (â [B 4 RA 57/03 R](#) -). Der VE Tiefbaukombinat C (â Kombinarsleitungsbetrieb) sei nach Ãberzeugung der Kammer nach diesen Definitionen weder ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie, noch ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens gewesen. Hauptzweck des (nach Â§ 3 Abs. 3 des Statutes des Kombinates rechtlich selbstÃndigen) Kombinarsleitungsbetriebes des VE Tiefbaukombinates C sei nach Auskunft des KlÃgers in der mÃ¼ndlichen Verhandlung die gesamte Organisation des Kombinates sowie die Planung der â im Wesentlichen durch die Kombinarsbetriebe (â ausgefÃ¼hrten Bauvorhaben gewesen. Damit habe der Kombinarsleitungsbetrieb selbst weder massenhaft SachgÃ¼ter, noch massenhaft Bauwerke produziert. Selbst wenn man jedoch fÃ¼r die Beurteilung der Einbeziehungsvoraussetzungen nicht auf den konkreten BeschÃftigungsbetrieb des KlÃgers, sondern auf das gesamte Kombinat abstellen wollte, sei dieses nach Ansicht der Kammer nicht als "Produktionsbetrieb des Bauwesens" im Sinne der Versorgungsordnung anzusehen. Das VE Tiefbaukombinat Cottbus habe nach Â§ 7 des Statutes "seine Aufgabe als spezialisierter Tiefbaubetrieb" in folgenden Haupterzeugnissen erfÃ¼llt: â "komplette ErschlieÃung fÃ¼r den komplexen Wohnungsbau (â ErschlieÃung fÃ¼r Bauvorhaben der SonderbedarfstrÃger (LVO) (â StraÃen- und BrÃ¼ckenbau (â Flussbau und wasserwirtschaftliche MaÃnahmen." Damit habe nach Ãberzeugung der Kammer keine Massenproduktion vorgelegen, da die ErschlieÃung fÃ¼r den komplexen Wohnungsbau nach Ansicht der Kammer nicht in Form der Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell erfolgen konnte. Sie habe zwar der (insoweit anschließenden) Massenproduktion von Bauwerken gedient, sei aber selber nach Ansicht der Kammer schon deswegen nicht als Massenproduktion durchfÃ¼hrbar gewesen, da der Tiefbau und die ErschlieÃung (auch groÃer Wohnanlagen) jeweils von den konkreten (Boden-)VerhÃltnissen abhÃngig sei und damit nicht in Massenproduktion erfolgen kÃ¶nne. Zudem seien auch nicht die Voraussetzungen eines "Produktionsbetriebes der Industrie" gegeben, da der Hauptzweck des VE Tiefbaukombinates C, wie dargelegt, nicht die Produktion von SachgÃ¼tern gewesen sei, sondern vielmehr die Erbringungen von ErschlieÃungsleistungen. Um die ErschlieÃung leisten zu kÃ¶nnen, seien im Kombinat (und insbesondere sicher in einzelnen Kombinarsbetrieben) auch SachgÃ¼ter (Kollektoren, KabelkanÃle, etc.) produziert worden. Es mÃ¶ge sogar (â wie durch Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 26. Januar 2007 ([L 1 R 1648/05](#)) fÃ¼r den Kombinarsbetrieb Instandhaltung entschieden (â einzelne Kombinarsbetriebe gegeben haben, deren Hauptzweck die SachgÃ¼terproduktion gewesen sei. Der Hauptzweck des VE Tiefbaukombinates Cottbus (und des Kombinarsleitungsbetriebes) habe jedoch nach Ãberzeugung der hier erkennenden Kammer nicht in der SachgÃ¼terproduktion (aA LSG Berlin-Brandenburg aaO) gelegen. 2. Nach den maÃgeblichen Regelungen fÃ¼r die Einbeziehung (eines Zeitraumes) in die AVkonfess, d.h. hier der ZVV-evÃ/ZÃ, hÃtten einen Anspruch auf zusÃtzliche Altersversorgung Personen gehabt, die a) eine bestimmte Ausbildung hatten bzw. einen bestimmten Beruf ausÃ¼bten (abschlieÃende

---

Aufzählung in Nr. 1 der ZVV-evÄ/ZÄ) und b) dabei in einer evangelischen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in der DDR beschäftigt waren. In der streitigen Zeit sei der KlÄger als Investbauleiter beim Bauplanungsbüro des DiakW tätig gewesen. Die Versorgungsordnung sehe Ä im Ausbildungsbereich des KlÄgers Ä eine Aufnahme fÄr "Technische Leiter mit einem technischen Hochschulabschluss" vor. Ob der KlÄger als Investbauleiter bereits als "technischer Leiter" im Sinne der Versorgungsordnung anzusehen sei, sei fraglich. Diese Frage habe die Kammer offen gelassen, da der KlÄger nicht bei einer "evangelischen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens" beschäftigt gewesen sei. Nach Äberzeugung der Kammer sei dies jedoch eine notwendige Voraussetzung fÄr die nachträgliche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem. Alleine die Zugehörigkeit zum DiakW Ä IMHW Ä der Evangelischen Kirchen in der DDR reiche fÄr eine Einbeziehung in das Versorgungssystem nicht aus. Zwar mÄge das DiakW als solches als evangelische Einrichtung des Sozialwesens anzusehen sein, das Bauplanungsbüro sei jedoch rechtlich selbstÄndig und daher nach Ansicht der Kammer fÄr sich genommen zu beurteilen. Die Vereinbarung zum Zusatzversorgungssystem der AVkonfess sei 1979 unter Mitwirkung des DiakW Ä IMHW Ä der Evangelischen Kirchen in der DDR geschlossen worden, das Versorgungssystem dabei aber gerade nicht fÄr alle diesem zugehörigen Einrichtungen geÄffnet, sondern der Geltungsbereich ausdrÄcklich auf "evangelische Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens" beschränkt worden. Rechtlich selbstÄndige Einrichtungen des DiakW mÄssten daher ihrerseits als evangelische Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zu qualifizieren sein, damit eine Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem angenommen werden kÄnne. Die rechtliche SelbstÄndigkeit des Bauplanungsbüros zeige sich sowohl in dem geschlossenen Dienstvertrag vom 01. Juni 1980 (der mit dem Bauplanungsbüro als Dienstherr geschlossen worden sei), als auch in den Eintragungen des SVA, in dem fÄr die Beschäftigungsjahre jeweils das Bauplanungsbüro selbstÄndig die Eintragungen vorgenommen habe. Dass der Aufhebungsvertrag vom 16. Juni 1990 dann zwischen dem DiakW Ä IMHW Ä der Evangelischen Kirchen in der DDR und dem KlÄger geschlossen worden sei, fÄhre die Kammer alleine auf die Bedingungen im Zeitpunkt der Wende zurÄck. Dies lasse noch keine RÄckschlÄsse auf den rechtlichen Dienstherrn zu DDR-Zeiten zu. Das Bauplanungsbüro sei nicht als Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens anzusehen. Dazu zÄhlten nach Ansicht der Kammer unter anderem KrankenhÄuser, Behindertenwohnheime und Altenheime. Zwar mÄge das Bauplanungsbüro diese geplant und deren Bau Äberwacht haben, es sei aber mit dieser TÄtigkeit nicht dem Gesundheits- und Sozialwesen zuzuordnen.

Gegen das ihm am 01. MÄrz 2017 zugestellte Urteil richtet sich der KlÄger mit seiner am 31. MÄrz 2017 beim LSG eingelegten Berufung, mit der er sein erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und vertieft: Neben umfangreichen weiteren Aufgaben werde im Statut des Tiefbaukombinats C (richtigerweise: VEB Kombinat Tiefbau B) aus 1979 als Betriebsteil 1 auch der innerstädtische Wohnungsbau angegeben. In der fraglichen Zeit sei unter Wohnungsbau in der DDR allein die Erstellung und Aufstellung von sogenannten Plattenbauten zu verstehen. Auch habe das SG das Wesen eines in der sozialistischen Planwirtschaft weit

---

verbreiteten Kombinats verkannt. Das Kombinat habe gerade der Kombination verschiedener Fertigungsbereiche gedient, um so effizientere Produktionsergebnisse zu erzielen. Anders als vergleichbare Konzerne in der Marktwirtschaft seien die einzelnen Kombinatsteile und Kombinatbetriebe im Kombinat aufgegangen, so dass nicht von einer Zusammenarbeit, sondern von einem einheitlichen Gesamtergebnis auszugehen sei. Im Bereich Straßenbau sei von einer Fertigung und Verwendung von stetig identisch hergestellten Bauteilen auszugehen. Eine Massenproduktion von Bauwerken habe durch das Kombinat nur erreicht werden können, wenn andere Kombinatsteile Erschließungen und Tiefbauaufgaben übernommen hätten. In der DDR seien einheitliche Gebäude hergestellt worden, eine Variation eines Gebäudes wegen besonderer Bodenbeschaffenheit sei nicht vorgesehen gewesen, vielmehr habe ggfs. der Boden dahingehend verändert werden müssen, dass das immer gleiche Gebäude an der ausgesuchten Stelle zu errichten war. Er habe ab 1970 bis zu seiner Delegation als Ingenieur für Forschung und Entwicklung bei der Zentralen Stelle der Kombinatleitung im VE Tiefbaukombinat C gearbeitet und sei auch als Entwicklungsingenieur nach Berlin delegiert worden, wo er im Prinzip die gleiche Tätigkeit ausgeübt habe. Unter Vorlage seines Original-SVA für die Zeit ab Januar 1973 bis Juni 1990 sowie der Originalbroschüre "Bauen in der Diakonie - 10 Jahre Bauberatung" (hrsg. vom DiakW DDR 1990) nebst hieraus gefertigter Kopien des Vorworts von Dr. E P, Direktor des DiakW, des Geleitworts des Präsidenten des DiakW der Evangelischen Kirche in Deutschland K H Neukamm und der Übersicht über die Bauprogramme des DiakW (in der DDR) von Dr.-Ing. A K (IV bis VII der Festschrift) führt der Kläger weiter aus, sein Dienstherr sei allein das DiakW gewesen. Er sei in einer Hauptabteilung ihrer Geschäftsstelle eingeordnet gewesen. Aus der Festschrift werde deutlich, dass die Bau- und Planungsaufgaben, die er dort ausgeübt habe, zunächst durch eine Hauptabteilung V des DiakW erledigt worden seien und dann 1980 ein eigenes Bau- und Planungsbüro als Hauptabteilung der Geschäftsstelle gegründet worden sei. Dieses Planungsbüro sei mit der Erstellung von sogenannten "Gesundheitsbauten", die allein den durch das DiakW wahrgenommenen Gesundheits- und Sozialaufgaben dienen, befasst gewesen. Zwar möge es aus bundesdeutscher Sicht unter Umständen bedenklich erscheinen, dass das Bauplanungsbüro als Hauptabteilung der Geschäftsstelle des DiakW im eigenen Namen Dienstverhältnisse begründet und Eintragungen im SVA vorgenommen habe, wozu es jedoch innerhalb des DiakW beauftragt und berechtigt gewesen sein dürfte. Daraus lasse sich noch nicht eine rechtliche Eigenständigkeit einer einzelnen Hauptabteilung herleiten. Im Übrigen werde zum Aufgabenkreis des Bauberatungs- und Planungsbüros des DiakW im Vorwort der Festschrift ausgeführt: "Wurde dieses Bauberatungs- und Planungsbüro ein unentbehrliches Instrument für verantwortliches Bauen in der Diakonie der Evangelischen Kirchen der DDR. Die in dieser Hauptabteilung unserer Geschäftsstelle tätigen Architekten, Ingenieure ( / ) erwarben sich ein hohes Maß an Fachwissen "Gesundheitsbauen" ( )". "ein herzlicher Dank ausgesprochen sein, die mit ihrem persönlichen Einsatz am Reißbrett oder auf den Baustellen dafür gesorgt haben, dass Häuser entstanden sind ( ). So durften sie helfen ( ) denen Raum zu schaffen, die ( )". Er habe auch über einen Hochschulabschluss verfügt. Seit der 3. Hochschulreform in der DDR im Jahre 1968 sei ein

---

---

Hochschulabschluss auch ohne Diplom möglich gewesen. Die hier gegenständliche ZVV-evA/ZÄ spreche insoweit konsequent lediglich von "Hochschulkadern". Sein Abschluss der Ingenieurhochschule C sei sehr wohl mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium gleichwertig. Zum Nachweis hat der Kläger u.a. den Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Juli 2019, ausgestellt vom Land Brandenburg, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur gemäß [Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 EV](#) vorgelegt, wonach der Abschluss an der Ingenieurhochschule C mit der am 25. Juli 1975 abgelegten Abschlussprüfung in der Fachrichtung Technologie der Bauproduktion mit dem Abschluss als Diplom-Ingenieur (FH) gleichwertig ist.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 17. Februar 2017 und den Bescheid der Beklagten vom 02. April 2014 in der Fassung des Bescheides vom 08. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. März 2015 abzuändern und die Beklagte zu verpflichten, die Zeit vom 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum AA-G und die Zeit vom 01. Juni 1980 bis zum 17. Juni 1990 als Zeit der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 6 zum AA-G sowie die in diesen Zeiträumen tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, Arbeitgeber des Klägers im rechtlichen Sinne sei die juristisch selbständige Kombiatsleitung gewesen. Hierbei handele es sich um eine wirtschaftsleitende Einrichtung. Eine Bauproduktion mit eigenem Personal habe es in diesem Konzernbereich nicht gegeben. Vielmehr habe die VE Tiefbaukombinat C (Kombiatsleitung) die Aktivität der im Kombinat zusammengefassten Betriebe gelenkt, koordiniert und kontrolliert. Insoweit werde auf das Statut verwiesen. Weitere Unterlagen zu dem VE Tiefbaukombinat Cottbus und dem VEB Kombinat Tiefbau B könne sie nicht vorlegen, insbesondere bezüglich des VEB Kombinat Tiefbau B seien laut Auskunft des Amtsgerichts Registergericht -Ch zwei Aktenordner mit Unterlagen des Registers der volkseigenen Wirtschaft zu diesem Betrieb verloren gegangen. Die Beschäftigung beim DiakW lasse sich keinem Zusatzversorgungssystem zuordnen. Zum Geltungsbereich der AVkonfess zählten nur Einrichtungen, die dem Zweck der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe sowie der öffentlichen Gesundheitspflege dienten. Im Bauberatungs- und Planungsbeiro seien keine Tätigkeiten verrichtet worden, die der Gesunderhaltung der Bürger der DDR dienten. Zudem zähle der Kläger nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis, da er den akademischen Grad "Diplom" nicht verliehen bekommen habe. Auch sei ein Antrag auf Einbeziehung nicht gestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten sowie die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

---

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht (Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtgesetz (SGG)) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat zu Recht die vom KlÃ¤ger in zulÃ¤ssiger Weise nach [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#) erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 02. April 2014 in der Fassung des Feststellungsbescheides vom 08. Januar 2015 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. MÃ¤rz 2015 erweist sich als rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Der KlÃ¤ger hat gegenÃ¼ber der Beklagten keinen Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 als Zeit der (fiktiven) ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum AAÃG (AVItech) und der Zeit vom 01. Juni 1980 bis zum 17. Juni 1990 als Zeit der (fiktiven) ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 6 zum AAÃG (AVkonfess, gemÃ¤Ã ZVV-evÃ/ZÃ) sowie der hierbei tatsÃ¤chlich erzielten Entgelte.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Recht, vom beklagten VersorgungstrÃ¤ger die begehrten Feststellungen zu verlangen, ist Â§ 8 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Nr. 1 AAÃG. Danach hat die Beklagte als VersorgungstrÃ¤gerin fÃ¼r die Zusatzversorgungssysteme nach der Anlage 1 Nr. 1 bis 27 dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Â§ 8 Abs. 2 AAÃG durch Bescheid bekannt zu geben, also die Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, das hieraus tatsÃ¤chlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, die Arbeitsausfalltage sowie nach Anwendung von Â§ 6 und 7 AAÃG die sich daraus ergebenden tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Anwendung einer besonderen Beitragsbemessungsgrenze.

In dem Verfahren nach Â§ 8 AAÃG, das einem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs. 5 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI) Ã¤hnlich und auÃerhalb des Rentenverfahrens durchzufÃ¼hren ist (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 â [4 RA 7/95](#) -, zitiert nach juris), ist die Beklagte nur dann zu den vom KlÃ¤ger begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn er dem persÃ¶nlichen Anwendungsbereich des AAÃG nach dessen Â§ 1 Abs. 1 unterfÃllt und festgestellt wird, dass er BeschÃ¤ftigungszeiten zurÃ¼ckgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem zuzuordnen sind (Â§ 5 AAÃG).

Nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÃG gilt dieses Gesetz fÃ¼r AnsprÃ¼che und Anwartschaften, die auf Grund der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01. August 1991 bestanden. "Erworben worden sind" in diesem Sinne Versorgungsanwartschaften auch, wenn Nichteinbezogene rÃ¼ckschauend nach den Regeln der Versorgungssysteme, soweit sie auf Grund des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (EV; BGBl. II S. 889) Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 am 03. Oktober 1990 zu sekundÃ¤rem Bundesrecht geworden waren, praktisch und rechtsgrundsÃ¤tzlich im Regelfall am 30. Juni 1990 (vgl. Anl. II Kapitel VIII

---

Sachgebiet F Abschnitt II Nr. 8, Â§ 22 Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990, GBl. I S. 495) hÃ¤tten einbezogen werden mÃ¼ssen. Dies wÃ¤re der Fall, wenn der KlÃ¤ger â ohne erfolgte Einzelfallregelung (Versorgungszusage, Einzelentscheidung, Einzelvertrag) â auf Grund der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nach der am 01. August 1991 gebotenen bundesrechtlichen Sicht einen Rechtsanspruch auf eine Versorgungszusage nach den Regelungen der Versorgungssysteme unter Beachtung des Gleichheitsgebotes gehabt hÃ¤tte (BSG, Urteile vom 14. MÃ¤rz 2019 â [B 5 RS 1/18 R](#) -, vom 31. Juli 2002 â [B 4 RA 21/02 R](#) â und vom 10. April 2002 â [B 4 RA 56/01 R](#) -, alle zitiert nach juris). Weiterhin wird nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÃG eine Versorgungsanwartschaft fingiert, wenn in der ehemaligen DDR zu jedwedem Zeitpunkt eine durch Einzelfallregelung konkrete Aussicht bestand, im Versorgungsfall Leistungen zu erhalten, diese Anwartschaft aber auf Grund der Regelungen der Versorgungssysteme vor dem 01. Juli 1990 wieder entfallen war (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 14. MÃ¤rz 2019 â [B 5 RS 1/18 R](#) â und vom 10. April 2002 â [B 4 RA 34/01 R](#) -, m. w. N., zitiert nach juris).

Da der KlÃ¤ger fÃ¼r die verfahrensgegenstÃ¤ndliche Zeit weder eine Versorgungszusage (vgl. [Art. 19 Satz 1 EV](#)) noch einen Einzelvertrag mit der konkreten Aussicht hatte, bei Eintritt des Versorgungsfalls Leistungen zu erhalten, und auch insoweit keine Rehabilitierungsentscheidung vorliegt, schlieÃlich auch nicht der Leistungsfall (Alter, InvaliditÃ¤t) eingetreten ist und bereits deshalb kein Anspruch "erworben" worden ist, kÃ¶nnen die Vorschriften des AAÃG mithin auf ihn nur Anwendung finden, wenn ihm aus bundesrechtlicher Sicht nach den Gegebenheiten der DDR, d.h. nach den insoweit vom Einigungsvertrag noch partiell Ã¼bernommenen Regelungen der Versorgungssysteme, wÃ¤ren diese unter Beachtung des Gleichheitsgebotes umgesetzt worden, eine Anwartschaft auf eine Versorgung am 30. Juni 1990 hÃ¤tte eingerÃ¤umt werden mÃ¼ssen, er also, wÃ¤re der Versorgungsfall zu diesem Zeitpunkt eingetreten, zum 01. Juli 1990 im (jetzt) rechtstaatlichen Umfeld ("kraft Gesetzes") Leistungen aus dem Versorgungssystem hÃ¤tte beanspruchen kÃ¶nnen. Dies wÃ¤re der Fall gewesen, wenn er nach den Regelungen des Versorgungssystems "obligatorisch" im Sinne einer "gebundenen Verwaltung" â ohne Ermessensspielraum des VersorgungstrÃ¤gers â in den Kreis der Versorgungsberechtigten hÃ¤tte einbezogen werden mÃ¼ssen, weil die abstrakt-generellen Voraussetzungen hierfÃ¼r insoweit am 30. Juni 1990 erfÃ¼llt waren (vgl. BSG, Urteile vom 14. MÃ¤rz 2019 â [B 5 RS 1/18 R](#) â und vom 31. Juli 2002 â [B 4 RA 21/02 R](#) -, zitiert nach juris). DemgegenÃ¼ber sind auch aus bundesrechtlicher Sicht diejenigen nicht einzubeziehen, die nach den einschÃ¤gigen Versorgungsordnungen oder DurchfÃ¼hrungsbestimmungen oder sonstigen Regelungen der ehemaligen DDR lediglich durch Einzelvertrag, Einzelentscheid oder Ermessensentscheidung hÃ¤tten einbezogen werden kÃ¶nnen; denn eine derartige (Ermessens-) Entscheidung, die auch der Erzeugung politischen und gesellschaftlichen Wohlverhaltens diene, konnte allein aus der Sicht der DDR und nach deren MaÃstÃ¤ben getroffen werden. Mangels sachlich objektivierbarer, bundesrechtlich nachvollziehbarer Grundlage kann eine solche Ermessensentscheidung nicht rÃ¼ckschauend ersetzt werden (vgl. BSG, Urteile vom 14. MÃ¤rz 2019 â [B 5 RS 1/18 R](#) â und vom 10. April 2002 â [B 4 RA 10/02 R](#) -, zitiert nach juris). Setzt die Einbeziehung in ein Versorgungssystem einen Antrag (oder BeitrittserklÃ¤rung) des Berechtigten voraus, muss ein solcher Antrag

---

auch zur Begründung eines am 30. Juni 1990 bestandenen Anspruchs auf Erteilung einer Versorgungszusage vorliegen. Schließlich soll durch die ausdehnende verfassungskonforme Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG eine Gleichstellung mit den tatsächlich in das Versorgungssystem Einbezogenen sowie dem von Â§ 1 Abs.1 S. 2 AAÖG begünstigten Personenkreis erreicht werden. Eine Besserstellung durch einen Verzicht auf konstitutive Tatbestandsvoraussetzungen ist dagegen nicht Sinn und Zweck dieser Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG (so nochmals ausdrücklich: BSG, Urteil vom 14. März 2019 â€‹ B 5 RS 1/18 R -, zitiert nach juris Rn. 25).

Die Beklagte hatte zwar mit insoweit bestandskräftigem Bescheid vom 08. Januar 2015 für das am 30. Juni 1990 bestehende Arbeitsverhältnis des Klägers beim St.E-StAft B die Voraussetzungen des Â§ 1 Abs. 1 AAÖG im Sinne eines fiktiven Anspruchs am 01. August 1991 auf Erteilung einer Versorgungszusage wegen einer "Zugehörigkeit" zum Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 6 zum AAÖG festgestellt (sogen. Status-Entscheidung). Hiervon ist auf Grund der Tatbestands(Drittbindungs-)wirkung dieses Verwaltungsaktes auch im gerichtlichen Verfahren auszugehen.

Jedoch liegen hier gemäß Â§ 5 AAÖG weder die Voraussetzungen für eine "Zugehörigkeit" zum hier allein in Betracht kommenden Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 1 AAÖG für den streitigen Zeitraum vom 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 (dazu unter 1.) noch für eine Zugehörigkeit zum hier allein in Betracht kommenden Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 6 zum AAÖG für den streitigen Zeitraum vom 01. Juni 1980 bis zum 17. Juni 1990 (dazu später unter 2.) vor.

Zunächst einmal kommt es nach höchststrichterlicher Rechtsprechung zu Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG für die Frage, ob eine Beschäftigung oder Tätigkeit in einem Versorgungssystem zurückgelegt wurde, weder auf die durch eine konstitutive Zusage begründete formale Mitgliedschaft oder auf die faktisch festgestellte Zugehörigkeit noch auf sonstige Umstände neben der Art der ausgeübten Erwerbstätigkeit an, sondern der Rechtsgehalt des Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AAÖG ist ausschließlich nach objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln. Für die hiernach vorzunehmende Zuordnung von Beschäftigungszeiten zu einem bestimmten Versorgungssystem kommt es daher weder auf die frühere Auslegung der Versorgungsordnungen durch die Staatsorgane der DDR oder auf deren Verwaltungspraxis an, noch sind die früheren Ansprüche und Anwartschaften unter Anwendung des DDR-(Versorgungs-) Rechts zu prüfen. Danach liegen Zugehörigkeitszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÖG dann vor, wenn konkret eine entgeltliche Beschäftigung ausgeübt wurde, derentwegen ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung in einem in der Anlage 1 und 2 AAÖG aufgelisteten System vorgesehen wurde. Allein maßgebend ist die tatsächliche Ausübung einer Beschäftigung oder Tätigkeit, die ihrer Art nach in den sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme fällt. Unerheblich ist daher insbesondere, ob ein Beitritt (bzw. ein Antrag) zu einem Zusatzversorgungssystem tatsächlich erklärt (bzw. gestellt) und ob entsprechende Beiträge entrichtet wurden (vgl. BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â€‹ B 5 RS 7/09 R -, zitiert nach juris Rn.

---

16 f.). Dass der Beitragsleistung zu einem Versorgungssystem bundesrechtlich keine Bedeutung zukommt, entspricht ebenfalls der höchststrichterlichen Rechtsprechung. Im Sinne einer durch das AAAG erstrebten vollständigen Erfassung, Erfassung und Bewertung aller einschlägigen Zeiten sind den Berechtigten beitragsunabhängige Rangstellenwerte (Entgeltpunkte) zugewiesen worden (BSG, Urteil vom 23. Juni 1998 – [B 4 RA 61/97 R](#) -, Urteil vom 09. April 2002 – [B 4 RA 3/02 R](#) -, Urteil vom 24. Juli 2003 – [B 4 RA 40/02 R](#) -, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 2/09 R](#) -, alle zitiert nach juris).

1. Entsprechend der vorgenannten Kriterien iVm den Regelungen zum Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 1 zum AAAG kann für die Beschäftigung des Klägers beim VE Tiefbaukombinat C – Kombinarsleitung (inclusive der Delegation zum VE Kombinat Tiefbau B) in der Zeit vom 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 eine Zugehörigkeit zur AVItech nicht festgestellt werden.

Gemäß der VO-AVItech iVm der 2. DB hatten einen Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung Personen, die a) berechtigt waren eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), b) eine dieser Qualifikation entsprechende Tätigkeit tatsächlich ausgeübt haben (sachliche Voraussetzung) und c) dabei in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie, Bauwesen) oder einem diesen gleichgestellten Betrieb beschäftigt waren (betriebliche Voraussetzung).

Der Kläger erlangte mit Erhalt der Urkunden der Ingenieurhochschule C vom 17. Juli 1970 bzw. vom 25. Juli 1975 über die Berechtigung, die Berufsbezeichnung Ingenieur bzw. Hochschulingenieur zu führen, die in der VO-AVItech iVm § 1 Abs. 1 der 2. DB genannte persönliche Voraussetzung. Auch hatte er als Ingenieur für Forschung und Entwicklung bzw. ab Februar 1977 (Delegation) als Ingenieur für Projektierung eine dieser Qualifikation entsprechende Tätigkeit ausgeübt (sachliche Voraussetzung).

Jedoch erfüllt das VE Tiefbaukombinat C (Kombinarsleitung) nicht die betrieblichen Voraussetzungen der VO-AVItech iVm § 1 der 2. DB.

Ob ein Arbeitnehmer in der DDR die abstrakt-generelle betriebliche Voraussetzung für eine Einbeziehung in die AVItech erfüllt hatte, beurteilt sich nicht nach dem Betrieb, in dem er seine Arbeitspflicht tatsächlich zu erfüllen hatte, sondern nach dem Betrieb des Arbeitgebers (vgl. BSG, Urteil vom 06. Mai 2004 – [B 4 RA 49/03 R](#) -, in juris Rn. 21; Sächsisches LSG, Urteil vom 10. Mai 2016 – [L 5 R 455/16](#) -, in juris Rn. 20, mwN). Beschäftigungsbetrieb des Klägers und damit Arbeitgeber im rechtlichen Sinne war daher für die gesamte Beschäftigungszeit vom 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 der VE Tiefbaukombinat C (Kombinarsleitung). In dem vom Kläger am 31. März 1980 mit dem VE Tiefbaukombinat C mit Wirkung zum 31. Mai 1980 geschlossenen Aufhebungsvertrag über das seit dem 01. August 1970 bestehende Arbeitsverhältnis wird als Auflösungsgrund die Beendigung der (seit dem 01. Februar 1977 bestehenden) Delegation "FDJ-Initiative B" benannt. Demzufolge

---

hatte der KlÄger lediglich vorÄbergehend seine gegenÄber dem VE Tiefbaukombinat C bestehenden Arbeitspflichten im VEB Kombinat Tiefbau B erfÄllt. Mangels anderer Anhaltspunkte ist daher davon auszugehen, dass dieser Delegation auch ein Delegierungsvertrag im Sinne des Â§ 50 des Arbeitsgesetzbuches der DDR (DDR-AGB) vom 16. Juni 1977 (DDR-GBl. I Nr. 18 S. 185) zugrunde lag. Nach Â§ 50 Abs. 1 DDR-AGB war der zeitweilige Einsatz von WerkÄtigen in einem anderen Betrieb im Rahmen der sozialistischen Hilfe oder zur LÄsung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zwischen dem WerkÄtigen, dem Einsatzbetrieb und dem delegierenden Betrieb zu vereinbaren (Delegierungsvertrag). Nach Â§ 50 Abs. 2 Satz 1 DDR-AGB waren im Delegierungsvertrag Beginn und Ende des Einsatzes, Arbeitsaufgabe und Arbeitsort zu vereinbaren. Das Ende des Einsatzes konnte in analoger Anwendung von Â§ 48 Abs. 1 DDR-AGB in der Vereinbarung eines konkreten Termins oder des Zweckes der vereinbarten Arbeit bestehen (Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 134). Nach Â§ 50 Abs. 3 DDR-AGB blieben wÄhrend der Delegation die Rechte und Pflichten aus dem ArbeitsrechtsverhÄltnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen, soweit in Rechtsvorschriften oder im Delegierungsvertrag nichts anderes festgelegt war. Nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 1 DDR-AGB erhielt der WerkÄtige wÄhrend der Delegation Lohn entsprechend der im Delegierungsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe und den fÄr den Einsatzbetrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Nach Â§ 50 Abs. 4 Satz 2 DDR-AGB hatte er mindestens Anspruch auf den im delegierenden Betrieb erzielten Durchschnittslohn. Mit dem Abschluss des Delegierungsvertrages wurde der WerkÄtige daher lediglich zeitweilig AngehÄriger des Betriebskollektivs des Einsatzbetriebes, ebenso wurde das Weisungsrecht uneingeschrÄnkt durch die befugten Mitarbeiter des Einsatzbetriebes ausgeÄbt; das ArbeitsrechtsverhÄltnis mit dem delegierenden Betrieb blieb jedoch (uneingeschrÄnkt) bestehen (vgl. auch dazu: Kunz/Thiel, "Arbeitsrecht [der DDR] â Lehrbuch", 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 134).

Erfasst von der VO-AVltech sind nur volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie oder des Bauwesens. Hauptzweck muss die industrielle (serienmÄÄig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation von SachgÄtern beziehungsweise die Errichtung (Massenproduktion) von baulichen Anlagen gewesen sein. Hierbei muss die industrielle Fertigung von SachgÄtern oder Bauwerken im Sinne einer durch Wiederholung von gleichartigen BearbeitungsvorgÄngen unter Einsatz von Maschinen fÄr den Vertrieb mit MassenausstoÄ von Endprodukten im Sinne eines so genannten fordistischen Produktionsmodells dem Betrieb das GeprÄge gegeben haben (BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 18). Dabei wird der Hauptzweck nicht dadurch geÄndert, dass von dem Betrieb auch (nachgeordnet oder begleitend) produktionstechnische Aufgaben zu erfÄllen waren (BSG, Urteil vom 09. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 37 ff., 45 f.; vgl. auch BSG, Urteil vom 10. April 2004 â [B 4 RA 10/02 R](#) -, zitiert nach juris Rn. 19). Nach der AVltech sollte jedoch nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die ErfÄllung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen schnelleren,

---

planmäßigen Aufbau der DDR ermöglichen sollte (vgl. Praxambel zur VO-AVltech). Im Hinblick hierauf war auch allein die Beschäftigung in einem Betrieb, der die Massenproduktion im Bereich des Bauwesens zum Gegenstand hatte, von besonderer Bedeutung. Denn der Massenausstoß standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermöglichen. Dass nur eine derartige Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art für die DDR von maßgeblicher Bedeutung war, spiegelt sich auch in dem Beschluss über die Anwendung der Grundsätze des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesen vom 14. Juni 1963 (GBI. II S. 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der Zuständigkeit des Ministeriums für Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der Baukapazitäten in großen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbstständiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisation und Durchführung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach u.a. den Bau kompletter Produktionsanlagen einschließlich der dazugehörigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchführen und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und selbstfertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen Fließfertigung und des kombinierten und kompakten Bauens übergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-) "Produktionsprinzip" in der Bauwirtschaft. Demgemäß wurde in dem oben genannten Beschluss u.a. unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten durchzuführenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zuständig waren für die Erhaltung der Bausubstanz, die Durchführung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten; sie waren im örtlichen Baudirektionen unterstellt (BSG, Urteile vom 08. Juni 2004 – B 4 RA 57/03 R und B 4 RA 47/03 R –, zitiert nach juris Rn. 23 f. und 22 ff.; vgl. auch Urteil vom 09. April 2002 – B 4 RA 41/01 R –, zitiert nach juris Rn. 49).

Nach diesen Maßstäben steht nicht zur nach [Â§ 128 Abs. 1 S. 1 SGG](#) erforderlichen Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger in der Zeit ab dem 01. August 1970 bis zum 31. Mai 1980 in einem Betrieb beschäftigt war, welcher zu den volkseigenen Produktionsbetrieben der Industrie oder des Bauwesens im vorstehenden Sinne oder zu einem gleichgestellten Betrieb gehörte. Für einen volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie fehlt es von vornherein an jeglichen Anhaltspunkten. Ferner war der Kläger auch nicht bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens beschäftigt.

Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Kläger als Ingenieur für Forschung und Entwicklung bei der Kombinatleitung des VE Tiefbaukombinat C und nicht bei einem der (anderen) Kombinatbetriebe beschäftigt war. So bestand das VE Tiefbaukombinat C gemäß [Â§ 3 Abs. 1](#) des Statuts vom 01. Januar 1976 zunächst aus fünf Struktureinheiten: der Kombinatleitung mit Sitz in C, dem Kombinatbetrieb Projektierung mit Sitz in C, dem Kombinatbetrieb C mit Sitz in C, dem Kombinatbetrieb S mit Sitz in S und dem Kombinatbetrieb H mit Sitz in H. Gemäß [Â§ 7 Abs. 2](#) des Statuts vom 01. Januar 1976 konnten jedoch zur

---

L sung der  bertragenen Aufgaben im VE Tiefbaukombinat C noch weitere Kombinatbetriebe gebildet werden. Die Kombinatbetriebe waren gem         3 Abs. 1 und 3 des Statuts vom 01. Januar 1976 wirtschaftlich selbst ndig und rechtsf hig.

Zweifellos waren die wirtschaftlich selbst ndigen und rechtsf higen Kombinatbetriebe (C, S und H) mit dem Tief-, Verkehrs- und Gr nanlagenbau im Rahmen der tats chlichen Ausf hrung der in    7 Abs. 1 des Statuts vom 01. Januar 1976 genannten Aufgaben (komplexe Erschlie ung f r den komplexen Wohnungsbau, Erschlie ung f r Bauvorhaben der Sonderbedarfstr ger, Stra en- und Br ckenbau, Flussbau und wasserwirtschaftliche Ma nahmen) betraut. Denn wie sich aus    7 Abs. 3 und 5 des Statuts vom 01. Januar 1976 ergibt, waren die wirtschaftlich selbst ndigen Kombinatbetriebe f r die unter    7 Abs. 1 aufgef hrten Haupterzeugnisse als GAN (Generalauftragnehmer) bzw. HAN (Hauptauftragnehmer) oder NAN (Nachauftragnehmer) verantwortlich. Es ist auch davon auszugehen, dass hierbei auch    teilweise selbst hergestellte    in hohem Ma  standardisierte Bauteile (Rohre, Betonfertigteile, Sammelkan le, Gehweg- bzw. Stra enplatten etc) nach standardisierten Verfahren verbaut wurden.

Die Kombinatleitung erf llte demgegen ber im Wesentlichen (nur) Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben bzw. zentralisierte Dienstleistungen f r die Kombinatbetriebe, wie sich aus    7 Abs. 9 des Statuts vom 01. Januar 1976 und den Angaben des Kl gers ergibt. Nach    7 Abs. 9 des Statuts vom 01. Januar 1976 waren der Kombinatleitung die grunds tzlichen Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie der Bilanzierung, der Bestimmung der Grunds tze der Rechtsarbeit und der Kaderarbeit sowie der Anleitung der Kombinatbetriebe zu diesen Aufgaben zugewiesen. In der m ndlichen Verhandlung vor dem SG hat der Kl ger dementsprechend mitgeteilt, die Kombinatleitung habe die ganze Organisation und Planung der Bauvorhaben  bernommen und das Kombinat gesteuert. Insoweit  hneln die Aufgaben der Kombinatleitung der T tigkeit von Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieben, deren Arbeit zwar Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens (und damit der Massenfertigung von Sachg tern oder Bauwerken) zugute kommt, die jedoch selbst keine Produktionsbetriebe der Industrie und des Bauwesens sind (vgl. BSG, Urteile vom 07. Juli 2006    [B 4 RA 39/05 R](#)    und 23. Juli 2004    [B 4 RA 8/04 R](#) -, jeweils in juris).

Selbst wenn einzelne Kombinatbetriebe des VE Tiefbaukombinats C, wie vom LSG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 26. Januar 2007 ([L 1 R 1648/05](#), in juris) f r den erst sp ter ge ndeten Kombinatbetrieb Instandhaltung angenommen, wesentlich von der industriellen Produktion von Sachg tern, wie im Kombinatbetrieb Instandhaltung von Baumaschinen, Ersatz- und Zusatzteilen, Hilfskonstruktionen und Konsumg tern, gepr gt gewesen war, kann dies mitnichten auf die Kombinatleitung oder das VE Tiefbaukombinat C in G nze  bertragen werden. Der erkennende Senat vermag der vom 1. Senat des LSG Berlin-Brandenburg vorgenommenen Beurteilung nicht zu folgen, da hier eine auf das VE Tiefbaukombinat C bzw. die Kombinatleitung bezogene Begr ndung und

---

Beweiswardigung fehlt.

Abgesehen davon erschliet sich dem Senat nicht, inwieweit gerade beim Verkehrswege-, Erschlieungs- und Infrastrukturbau von einer industriellen Massenfertigung ausgegangen werden kann. Fur eine solche Annahme reicht die Verwendung von vorgefertigten Baumaterialien oder Betonfertigteilen nicht aus. Wie der Klager selbst hervorhebt, geht es bei der komplexen Erschlieung von Neubaugebieten und Verkehrswegen gerade darum, die geologischen Besonderheiten der jeweiligen Baugebiete zu bereinigen und den Boden dahingehend zu verndern, dass danach das immer gleiche Gebude (Plattenbau) an der ausgesuchten Stelle durch die Hochbaubetriebe in Serienbauweise errichtet werden kann. Von daher kann gerade nicht davon ausgegangen werden, dass dem Verkehrswege-, Kanal-, Rohrleitungs- und Erschlieungsbau standardisierte und automatisierte Herstellungsprozesse zugrunde lagen, da diese Bautatigkeiten ja stets auf die topogeographischen Gegebenheiten Rucksicht nehmen mussten und die Bauausfuhrung stets den rtlich spezifisch anzutreffenden Rahmenbedingungen folgte (vgl. Sachsisches LSG, Urteil vom 11. Juli 2019 â L 5 R 500/18 ZV -, verffentlicht in sozialgerichtsbarkeit.de).

2. Auch fur die Zeit der Beschftigung des Klagers vom 01. Juni 1980 bis zum 17. Juni 1990 liegen die Voraussetzungen fur eine Zugehrigkeit zu dem hier allein in Betracht kommenden Zusatzversorgungssystem nach der Anlage 1 Nr. 6 zum AAG (ZVV-ev/Z) nicht vor.

Gem Abschnitt I Abs. 1 der ZVV-ev/Z hatten einen Anspruch auf zustzliche Altersversorgung Personen, die eine bestimmte Ausbildung hatten bzw. einen bestimmten Beruf ausbten (abschlieende Aufzehlung) und dabei hauptberuflich in einer evangelischen Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens in der DDR tchtig waren.

Hieran gemessen liegen schon nicht die betrieblichen Voraussetzungen fur eine Einbeziehung vor. Die Geschftsstelle des DiakW â IMHW â der evangelischen Kirchen in der DDR, in der das Bauberatungs- und Planungsro in einer ihrer Hauptabteilungen eingegliedert war, war keine Einrichtung des Gesundheits- oder Sozialwesens, sondern vielmehr die zentrale Verwaltungsstelle des DiakW in der DDR. Einrichtungen des Gesundheitswesens konnten nach dem allgemeinen Sprachgebrauch (der DDR) nur stationre Einrichtungen wie Krankenhuser, Heilanstalten, Feierabend- und Pflegeheime bzw. der ambulanten Versorgung dienende Polikliniken, Ambulatorien und Arztpraxen sein (vgl. konomisches Lexikon (der DDR), 3. Aufl. 1977, Stichwort "Gesundheitswesen"); das Sozialwesen umfasste dementsprechend die Gesamtheit der Einrichtungen und Manahmen auf sozialem Gebiet auf der Grundlage der staatlichen Sozialpolitik, mithin u.a. Einrichtungen fur Sozialfrsorge, Gesundheitsfrsorge, Bildungseinrichtungen. In der ZVV-ev/Z hervorgehoben sind ausdrcklich nur Einrichtungen, in welchen konkrete Gesundheits- und Sozialleistungen erbracht wurden. Im brigen ergibt sich auch aus der abschlieenden Auflistung technischer Berufe, lediglich am Ende ergnzt durch konomische Direktoren und konomische Leiter mit

---

einer abgeschlossenen Hochschulausbildung, dass die unmittelbare, konkrete Mitarbeit im Gesundheits- und Sozialsektor im Hinblick auf die Altersversorgung besser gestellt werden sollte. Schließlich war das IMHW der evangelischen Kirchen in der DDR, der Rechtsvorgänger des DiakW â IMHW â der evangelischen Kirchen in der DDR, Vertragspartner der ZVV-evÄ/ZÄ, so dass es nahe gelegen hÄtte, alle bei ihm beschÄftigten Hochschulkader und nicht nur bestimmte akademische Grade in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einzubeziehen, wenn dies Konsens der Vertragspartner gewesen wÄre.

Hiervon ausgehend liegt auf der Hand, dass der KlÄger in keiner Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens arbeitete. Die GeschÄftsstelle und mit ihr das Bauberatungs- und PlanungsbÄro erbrachte oder vermittelte als solche nicht unmittelbar Gesundheits- oder Sozialleistungen, sondern war das Verwaltungszentrum des DiakW in der DDR, welches die einzelnen ihm unterstehenden Gesundheits- und Sozialeinrichtungen errichtete, lenkte und koordinierte. Dies wird insbesondere auch aus der vom KlÄger vorgelegten BroschÄre "Bauen in der Diakonie â 10 Jahre BaubÄro" (hrsg. vom DiakW DDR 1990) im Vorwort des damaligen Direktors des DiakW â IMHW â der evangelischen Kirchen in der DDR Dr. E P deutlich. Dort wird darauf hingewiesen, dass bei den seit Mitte der 60iger Jahre zunehmenden SonderbaumaÄnahmen in Valuta-Finanzierungen (Spenden westlicher Diakonischer Werke bzw. Kirchengemeinden) die Ärtlichen Bauherren (Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens) neben der Annahme der Spenden und der Entwicklung von mÄglichst viel Eigeninitiative und Eigenleistung fÄr eine verantwortliche Verwaltung der anvertrauten Mittel der Hilfe durch eine sachkundige zentrale Stelle bedurften. Dies beinhaltete eine grÄndliche PrÄfung mÄglicher Standorte, sorgfÄltig abzuwÄgende Entscheidungen Äber Umfang und Zeit und die stÄndige fachliche und geschÄftliche Begleitung jedes Bauvorhabens bis zur Vollendung bzw. im Hinblick auf RegressansprÄche auch darÄber hinaus. Diese zentrale Verantwortung gegenÄber der Spenderseite, den ausgewÄhlten Einrichtungen, dem staatlichen AuÄenhandelspartner und den Baubetrieben sei anfangs von der Hauptabteilung V der GeschÄftsstelle, "Äkumenische Diakonie und Hilfen", durch deren Leiter und durch einen Architekten mit einem ihm zugewiesenen Mitarbeiter wahrgenommen worden. Da ein so kleiner Stab die stÄndig wachsenden Aufgaben nicht mehr habe bewÄltigen kÄnnen, sei in der GeschÄftsstelle ein Bauberatungs- und PlanungsbÄro als eine Hauptabteilung eingerichtet worden, in der als Mitarbeiter Architekten, Ingenieure, Äkonomen und Verwaltungsmitarbeiterinnen tÄtig waren. Danach haben zwar die Mitarbeiter das Bauberatungs- und PlanungsbÄro des DiakW mit zunehmendem Umfang den Neubau bzw. Umbau von "Gesundheitsbauten", wie auch in nicht unerheblichem MaÄ von WohnhÄusern der Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, mitgeplant und mitbetreut, also Koordinierungs-, Beratungs- und Lenkungsaufgaben der GeschÄftsstelle ausgeÄbt. Sie waren hierbei jedoch nicht als Mitarbeiter der jeweils "bauenden" Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens tÄtig gewesen. Es kann daher dahin stehen, ob der KlÄger im fraglichen Zeitraum auch Äber die persÄnlichen Voraussetzungen nach Abschnitt I Abs. 1 der ZVV-evÄ/ZÄ verfÄgte. Er war zwar ausweislich der vorgelegten Urkunden der Ingenieurhochschule C kein von der AufzÄhlung in Abschnitt I Abs. 1 der ZVV-

---

evÄ¼/ZÄ¼ erfasster Diplom-Ingenieur nach dem Recht der DDR. Noch ergibt sich aus seinem Vortrag oder dem vorgelegten Dienstvertrag mit dem Bauberatungs- und PlanungsÄ¼ro des DiakW vom 01. Juni 1980 eine BeschÄ¼ftigung als Technischer Leiter (mit einem technischen Hochschulabschluss), Ä¼konomischer Direktor oder Ä¼konomischer Leiter (mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung). Ob die nachträglich gemÄ¼Ä¼ [Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 EV](#) erfolgte Feststellung der Gleichwertigkeit seines Abschlusses als Hochschulingenieur mit dem Abschluss als Diplom-Ingenieur (FH) (vgl. Bescheid Ä¼ber die Feststellung der Gleichwertigkeit von BildungsabschlÄ¼ssen vom 30. Juli 2019, ausgestellt vom Land Brandenburg, Ministerium fÄ¼r Wissenschaft, Forschung und Kultur) den Kriterien des Abschnitt I Abs. 1 der ZVV-evÄ¼/ZÄ¼ iVm Ä¼ 5 AAÄ¼G gerecht wird, braucht der Senat nicht abschlieÄ¼end entscheiden.

Soweit der KlÄ¼ger geltend macht, als Hochschulingenieur hÄ¼tte er nach Abschnitt I Abs. 2 der ZVV-evÄ¼/ZÄ¼ zumindest als sonstiger Hochschulkader in die AVkonfess einbezogen werden kÄ¼nnen, verkennt er, dass Abschnitt I Abs. 2 der ZVV-evÄ¼/ZÄ¼ keine obligatorische Einbeziehung in die AVkonfess vorsah. Nach Abschnitt I Abs. 2 der ZVV-evÄ¼/ZÄ¼ konnten in den anspruchsberechtigten Personenkreis auf Antrag auch andere in evangelischen Einrichtungen hauptberuflich tÄ¼chtige Hochschulkader bei hohen Leistungen in der medizinischen Betreuung der BevÄ¼lkerung, wenn diese Leistungen durch staatliche Auszeichnungen anerkannt wurden, einbezogen werden. Zwar spielt der hier fehlende Antrag des KlÄ¼gers bei der Beurteilung nach Ä¼ 5 Abs. 1 AAÄ¼G keine Rolle (vgl. BSG, Urteil vom 19. Juli 2011- [B 5 RS 7/09 R](#) -, in juris ä¼ zum fehlenden Beitritt). Zudem dÄ¼rfte der KlÄ¼ger als Hochschulingenieur dem Hochschulkader der DDR angehÄ¼ren. Denn unter den Begriff des Hochschulkaders fielen Personen, die in einer beliebigen Studienform (Direkt-, Fern-, Abend- oder externes Studium) an einer UniversitÄ¼t, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder einem Institut mit Hochschulcharakter den Hochschulabschluss entsprechend den geltenden rechtlichen Regelungen erworben hatten, sowie Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt wurde (z.B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h. c., Professor, KammersÄ¼nger), vgl. Wolfgang Fitz: Kleines Lexikon der ErwerbstÄ¼tigenstatistik in der DDR; abrufbar unter [www.gesis.org](http://www.gesis.org) (Stichwort "Hochschulkader"). Der KlÄ¼ger hatte 1975 erfolgreich ein Fernstudium an der Ingenieurhochschule fÄ¼r Bauwesen C, einer 1969 gegrÄ¼ndeten Technischen Hochschule, die 1989 in Hochschule fÄ¼r Bauwesen C umbenannt und hieraus 1991 die Technische UniversitÄ¼t Cottbus (seit 1994 Brandenburgische Technische UniversitÄ¼t C) gegrÄ¼ndet wurde (vgl. Eintrag in [www.wikipedia.org](http://www.wikipedia.org) zur Vorgeschichte der BTU C), abgeschlossen und die Berechtigung erhalten, die Berufsbezeichnung Hochschulingenieur zu fÄ¼hren. Warum unter den weiten Begriff des Hochschulkaders in der DDR ä¼ wie von der Beklagten vertreten ä¼ nur Personen mit den in der Verordnung Ä¼ber die akademischen Grade vom 06. November 1968 genannten Diplom- oder Doktorgrade fallen sollten, wird im Hinblick auf die in Ä¼ 3 Abs. 3 der Verordnung enthaltene Ä¼ffnungsklausel nicht ersichtlich. Vielmehr hebt die Bezeichnung Hochschulingenieur ja gerade den Umstand eines Hochschulabschlusses hervor. Jedoch war die Einbeziehung nach Abschnitt I Abs. 2 ZVV-evÄ¼/ZÄ¼ eine Ermessensentscheidung, da sie neben der

---

Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens und dem Vorliegen der Hochschulkadereigenschaft zusätzlich noch den Nachweis von "hohen Leistungen in der medizinischen Betreuung der Bevölkerung" nebst "Anerkennung durch staatliche Auszeichnungen" erforderte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Gründe für die Zulassung der Revision gemäss [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 23.10.2019

Zuletzt verändert am: 22.12.2024